

14. Nachtrag zur Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022

Die Satzung der energie-BKK vom 1. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 Höhe der Rücklage

wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2024 beschlossen.

Celle, 18. Dezember 2024

Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates

Leonhard Zubrowski